

werden zu lassen. Ich schenkte ihm einen Abdruck, und er schrieb mir:

„Wohlgeborener Herr,

Insonders hochzuverehrender Herr Professor!

Für das mir zum Geschenk übersandte Portrait der Gräfin v. Boß sage ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank! Es macht mir wahre Freude, zu sehen, wie glücklich Sie die großen Schwierigkeiten Ihrer Aufgabe gelöst und ein Werk geliefert haben, wie die Kunst mit Holzstöcken das Kolorit eines Gemäldes nachzuahmen, seit den Zeiten des G. da Carpi bis jetzt in Rücksicht der Mannigfaltigkeit der Töne wohl noch nicht hervorgebracht hat.

„Hochachtungsvoll habe ich die Ehre zu seyn

Em. Wohlgeboren

ganz ergebenster

J. J. Freidhof.“

Berlin, d. 23. März 1812.

Gubitz hatte Freidhof besiegt.

Kleine Mitteilungen.

Beschlagnahme. — Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts Berlin ist die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der große König Patacafe“ (Wien 1904, Wiener Verlag) und der zu ihrer Verbreitung bestimmten Prospekte angeordnet worden.

Geschäftsjubiläum. — Am 1. Juli d. J. feierte die Firma Berth. Siegismund, G. m. b. H. in Berlin, Fabrik-Papierlager und Buchhandlung, ihr fünfundsanzwanzigjähriges Bestehen. Zahlreiche persönliche, briefliche und telegraphische Glückwünsche, begleitet von kostbaren Blumenspenden und andern Aufmerksamkeiten, gaben Zeugnis von den freundlichen und angenehmen Beziehungen zwischen den Inhabern der Firma und ihrer ausgedehnten Kundschaft.

Zollbefreiung für Bücher nach Spanien. — Gemäß den Ausführungsbestimmungen, die vom spanischen Finanzminister unterm 15. Juni 1904 zu dem Gesetz vom 14. März d. J., betreffend Zollbefreiung für Bücher, die in der Sprache des Herkunftslandes gedruckt eingeführt werden, erlassen sind, sollen folgende Länder, mit denen Spanien Verträge zum Schutz des geistigen Eigentums vereinbart hat und die ihrerseits den spanischen Büchern die gleiche Zollbefreiung gewähren, die im Artikel 2 des genannten Gesetzes bewilligte Zollfreiheit genießen: Deutsches Reich, Großbritannien, Belgien, Frankreich, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Tunis, Columbien, Guatemala, Ecuador, Mexiko, Norwegen, Paraguay, Argentinische Republik und Salvador. Bis auf weiteres sollen Cuba, Portorico und die Philippinen die gleiche Vergünstigung genießen, weil durch den Pariser Friedensvertrag die für spanische wissenschaftliche und literarische Werke erworbenen Rechte auf den Schutz des geistigen Eigentums gewährt sind und die genannten Werke gegenwärtig bei der Einfuhr nach diesen Ländern Zollfreiheit genießen.

Der gemäß Artikel 1 des genannten Gesetzes für die Bewilligung der Zollfreiheit erforderliche Nachweis, daß die Bücher Originalwerke eines Bürgers des Herkunftslandes sind, der für sie das Recht auf Schutz des literarischen Eigentums erworben hat, muß durch Vorlage einer Bescheinigung geführt werden, die von dem mit der Führung des Registers über geistiges Eigentum beauftragten Amt ausgestellt und von dem spanischen Konsul beglaubigt ist.

Die Zollfreiheit, die den Büchern gewährt ist, erstreckt sich nicht auf deren Einbände; diese sind vielmehr auch in Zukunft gemäß den Bestimmungen der Anmerkung 49 des geltenden Zolltarifs nach den entsprechenden Klassen zu verzollen.

Bücher, die den Zollämtern ohne den vorstehend geforderten Nachweis zur Abfertigung vorgeführt werden oder den sonstigen Erfordernissen nicht entsprechen, unterliegen dem tarifmäßigen Zoll. (D. Reichsanzgr. nach: Gaceta de Madrid vom 18. Juni 1904.)

Post. Ansichtskarten. — Bei Ansichtskarten kann in England, Frankreich, Rußland und Italien ein bestimmter kleiner Teil der Vorderseite zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden. Die beteiligte deutsche Industrie ist fortgesetzt bemüht, diese Vergünstigung auch von der Deutschen Reichspost zu erlangen. Die Postverwaltung hält aber die Verkleinerung des Raumes für die Aufschrift der Postkarten aus betriebstechnischen Gründen nach wie vor für bedenklich. In einem jetzt ergangenen Bescheide an eine kaufmännische Körperschaft weist sie auf die in Deutschland gebräuchliche Anwendung von Titulaturen hin, so daß der jetzige Raum gerade für die Adresse genüge. Müsse die Karte nach- oder zurückgeschickt werden, so würde es an dem erforderlichen Raum für die Vermerke fehlen. Würde der Raum für die Aufschrift

noch weiter verkleinert, so wären Störungen im Betriebe der Post infolge der Undeutlichkeit der Adresse unausbleiblich, zumal da das Publikum über den freigegebenen Raum, auch wenn er abgegrenzt wäre, oft hinausgehen würde. Es wäre nicht zu vermeiden, Postkarten, auf denen die schriftlichen Mitteilungen in den Raum für die Adresse übergreifen, als vorschriftswidrig zu behandeln und so wiederum Beschwerden zu veranlassen. Durch eine Beschränkung des Raumes für die Aufschrift würde ferner einer ungenügenden Adressierung und damit der Zunahme der unbestellbaren Sendungen Vorschub geleistet werden. Berechtigte Klagen würden auch dann erhoben werden, wenn die brieflichen Angaben auf der Vorderseite durch den Abdruck des Anstempels etwa unleserlich gemacht werden sollten. Es dürfe auch nicht außer acht gelassen werden, daß für einen großen Teil des Publikums die Ansichtskarten nur dann Wert hätten, wenn sie Mitteilungen und die Unterschrift des Absenders auf der Bildseite trügen. Ein allgemeines Bedürfnis für die Zulassung der brieflichen Mitteilungen auf der Vorderseite der Postkarten liege jedenfalls nicht vor.

Bibliothek der Handelshochschule zu Köln a/Rh. — Der Bibliothek der Handelshochschule zu Köln a/Rh. wurden von den bedeutenderen dortigen Versicherungsgesellschaften 4000 M zur Ausgestaltung ihrer Versicherungsbibliothek, außerdem von einem Ungenannten 4000 M zur Ausbildung der Bibliothek für Bankwesen zur Verfügung gestellt. (Zentralblatt f. Bibl.-Wesen. Juli 1904.)

Ausstellungspreis. — Eine Auszeichnung wurde der neuen Zeitschrift „Die Gesundheit in Wort und Bild, Moderne Monatschrift für Familie und Haus“, Verlag von Adolf Hausmann, Berlin, zuteil. Die Zeitschrift erhielt auf der „Allgemeinen Ausstellung für Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, Badewesen, Hygiene und Ernährung“, (die vom 23. Juni bis 3. Juli 1904 in Berlin im Palais-Theater stattgefunden hat und zum besten des unter dem Allerhöchsten Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Auguste Victoria stehenden Vereins zur Beförderung der Kleinkinder-Bewahranstalten veranstaltet worden war) das Diplom zur silbernen Medaille.

Post. Die Abschnitte der Postanweisungsformulare. — Um zu erproben, ob sich eine leichtere Abtrennung der Postanweisungsabschnitte von den Postanweisungen unbeschadet der Festigkeit der Formulare ermöglichen lasse, sind Berliner Blättern zufolge, seit einiger Zeit die Formulare C 90 mit eingedrucktem 10 Pfennig-Wertzeichen und C 90a (Postanweisung zur Übermittlung von Nachnahme- und Postauftragsgeldern) auf der Trennungslinie zwischen Postanweisung und Abschnitt mit einer Schligdurchlochung hergestellt worden. Das unregelmäßige Losreißen der Abschnitte von den Postanweisungen durch die bestellenden Boten gibt nämlich den beteiligten Postdienststellen ebenso wie dem Publikum häufig Anlaß zu Klagen, insbesondere dann, wenn Ziffern der Betragsangabe oder auf dem Abschnitte niedergeschriebene Mitteilungen beim Trennen der Postanweisungsteile abgerissen wurden. Außerdem erfordert das Abtrennen der Abschnitte einen gewissen Zeitaufwand und verlangsamt das Bestellgeschäft, ein Nachteil, der bei dem stetigen Steigen des Postanweisungsverkehrs nicht wenig ins Gewicht fällt. Die Versuche haben nun ergeben, daß bei den durchlochten Postanweisungsformularen die Abschnitte mühelos, schnell und glatt abgetrennt werden können. Die Befürchtungen, daß durch die Schligdurchlochung die Festigkeit der Formulare leiden oder die Abschnitte sich während der Postbeförderung loslösen könnten, haben sich als unbegründet herausgestellt. Es ist deshalb angeordnet worden, daß die Postanweisungsformulare künftig allgemein mit Durchlochung herzustellen seien.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Export-Journal. Internationaler Anzeiger für Buchhandel und Buchgewerbe, Papierindustrie, Schreibwaren und Lehrmittel. Verlag von G. Hedeler in Leipzig. No. 204. Bd. XVII, 12. (Juni 1904.) kl. 4°. S. 177—188 m. Beilagen.

Inhalt: Neue Erscheinungen. — Kunstblätter. — Antiquariats-Kataloge. — Privat-Bibliotheken. — Zoll-Aenderungen. — Mitteilungen aus Edinburgh (Forts.) — Firmen-Verzeichnis. — Neue Firmen. — Preislisten-Eingänge.

Medizinische Literatur. Ein Verzeichnis der neuesten deutschen u. ausländischen Erscheinungen auf dem Gebiete der gesamten Medizin (einschl. der Dissertationen) nebst kritischen Besprechungen. Verlag und Redaktion: Benno Konegen in Leipzig. IV. Jahrgang, Nr. 7, 13. Juli 1904. 8°. S. 193—224, Nr. 2104—2422. Mit vielen Bücherbesprechungen. Erscheint alle 4 Wochen. Preis jährlich M 2.—.